

Gemäß der 21. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Freien Hansestadt Bremen vom 17.11.2020 sind **ab 26.11.2020** folgende **Besuchsregelungen** in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe vorzunehmen.

Für Haus Noah wird dies wie folgt umgesetzt:

Nach wie vor ist für alle Besuche eine vorherige Terminabsprache mit der jeweiligen Einrichtung erforderlich.

Räumlichkeiten

Während des Besuches in der Einrichtung ist der Aufenthalt ausschließlich im Bewohnerzimmer erlaubt; Kontakte mit anderen Bewohnern und Personal sind zu vermeiden. Die Benutzung von Fluren für den Aufenthalt oder den Gemeinschaftsbereichen ist für Besuche nicht möglich. **Der Mindestabstand von jeweils 1,50 m ist einzuhalten und es muss ununterbrochen eine selbst mitgebrachte FFP2-Maske getragen werden** (diese ist z. B. in jeder Apotheke erhältlich). Ausnahmen von der Abstandspflicht sind von behördlicher Seite für Angehörige in direkter Linie (Ehe-/Lebenspartner, Geschwister, Kinder) zugelassen; **eine FFP2-Maske ist aber auch von Angehörigen in direkter Linie ununterbrochen zu tragen.**

Terminabsprache

Die Besuchstermine müssen vorher mit der Einrichtung abgestimmt werden. Diese können telefonisch mit der Einrichtung in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr über die Tel.-Nr. 0421/64 900-392 vereinbart werden. Besuche sind an allen Tagen möglich.

Wenn es kurzfristig zu Personalengpässen oder andern Situationen (z.B. Quarantäne-Anordnungen, o.a.) kommt, können Termine ggf. auch kurzfristig wieder abgesagt werden.

Registration/Anmeldung

Besucher melden sich am Haupteingang an, werden dort registriert, in die Verhaltens- und Hygieneregeln eingewiesen und unterschreiben das dazugehörige Formular. Diese Dokumentationen werden max. 3 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Ein Aushang zum Datenschutz wird den Besuchern zur Kenntnis gegeben.

Nach der Händedesinfektion und Anlegen der mitgebrachten FFP2-Maske wird der Besucher in das Bewohnerzimmer begleitet.

Voraussetzungen

- Besucher müssen grundsätzlich mindestens 16 Jahre alt sein; Ausnahmen sind möglich, z. B. eigenes Kind.
- Besucher dürfen in den letzten 48 Stunden keine der folgenden Symptome gehabt haben: Erkältungsanzeichen, Husten/Hustenreiz/Halskratzen, Schnupfen, Fieber/erhöhte Temperatur, Atembeschwerden, Kopfschmerzen, Durchfall/Erbrechen.
- Besucher dürfen aktuell und in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu mit SARS-CoV-2 infizierten Personen oder mit dem Verdacht unter Quarantäne gestellten Personen gehabt haben.

- Besucher dürfen nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus Covid-19-Risikogebieten eingereist sein.

Regelungen zum Verhalten und Hygiene

- Besucher müssen vor und nach dem Besuch eine hygienische Händedesinfektion durchführen. In der Einrichtung stehen ausreichend Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.
- Besucher, die nicht in direkter Linie mit dem Bewohner verwandt sind, müssen während des gesamten Besuchs einen Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen (auch der besuchten Person) einhalten.
- **Besucher und Besuchte müssen während des gesamten Besuchs ununterbrochen eine FFP2-Maske tragen; Ausnahmen sind nur bei nachgewiesener medizinischer Indikation zulässig.** In diesem Fall ist ein Schutzvisier zu tragen und der Abstand beim Besuch auf 2 m zu vergrößern. Den Besuchten wird von der Einrichtung eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt. **Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes genügt nicht!**
- Während des Besuchs ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht erwünscht.
- Nach dem Besuch ist über die Tel.-Nr. 0421/64 900-392 das Personal zu informieren; sollte die Nummer nicht erreichbar sein, ist dies über die Rufanlage zu geschehen. Der Besuchende wird zum Ausgang begleitet und mit Händedesinfektion verabschiedet.
- Nach dem Besuch werden die Kontaktflächen am Besuchsort von einem Mitarbeitenden mit Flächendesinfektion desinfiziert.

Spaziergänge außerhalb des Geländes der Einrichtung sind beim Einhalten der Rahmenbedingungen der Verordnung hinsichtlich Abstands- und Hygieneregeln und dem Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes möglich. Der medizinische Mund-Nasen-Schutz wird von der Einrichtung den Besuchern und Besuchten gestellt.

Jürgen Rohde
Bereichsleiter Seelische Gesundheit
27.11.2020